

Auszug aus:

## **Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG)**

vom 20. März 1981 (Stand am 1. Januar 2017)

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*

gestützt auf die Artikel 110 Absatz 1 Buchstabe a und 117 Absatz 1 der Bundesverfassung, nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 18. August 1976,

*beschliesst:*

### **Dritter Titel: Versicherungsleistungen**

#### **4. Abschnitt: Integritätsentschädigung**

##### **Art. 24 Anspruch**

<sup>1</sup> Erleidet der Versicherte durch den Unfall eine dauernde erhebliche Schädigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Integrität, so hat er Anspruch auf eine angemessene Integritätsentschädigung.

<sup>2</sup> Die Entschädigung wird mit der Invalidenrente festgesetzt oder, falls kein Rentenanspruch besteht, bei der Beendigung der ärztlichen Behandlung gewährt. Der Bundesrat kann für die Entstehung des Anspruchs in Sonderfällen einen anderen Zeitpunkt bestimmen, namentlich bei Gesundheitsschädigungen durch das Einatmen von Asbestfasern.

##### **Art. 25 Höhe**

<sup>1</sup> Die Integritätsentschädigung wird in Form einer Kapitalleistung gewährt. Sie darf den am Unfalltag geltenden Höchstbetrag des versicherten Jahresverdienstes nicht übersteigen und wird entsprechend der Schwere des Integritätsschadens abgestuft.

<sup>2</sup> Der Bundesrat regelt die Bemessung der Entschädigung.